



Satzung der Gemeinde Rimbach über ein besonderes Vorkaufsrecht im Gebiet zwischen Stadion und Heinzenwiesenweg

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach in ihrer Sitzung vom 16.05.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen gemäß § 2 werden von der Gemeinde Rimbach städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen.

Hierzu gehört insbesondere die Unterbringung öffentlicher Einrichtungen sowie Maßnahmen der Innenentwicklung zur Schaffung von Wohnraum.

§ 2 - Geltungsbereich / Satzungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Flurstücke Gemarkung Rimbach, Flur 16, Flurstücksnummern 50/7, 50/10 teilweise, 51/1, 78/16, 78/147 teilweise, welche in dem beiliegenden Lageplan dargestellt sind. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 - Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Der Gemeinde Rimbach steht in dem unter § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zu.
- (2) Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Rimbach den Abschluss eines Kaufvertrages über Ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Werden innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, gilt das Vorkaufsrecht auch für diese Flurstücke.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Rimbach, den 17. Mai 2023



Holger Schmitt
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 20. Mai 2023 im Starkenburger Echo und der Odenwälder Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

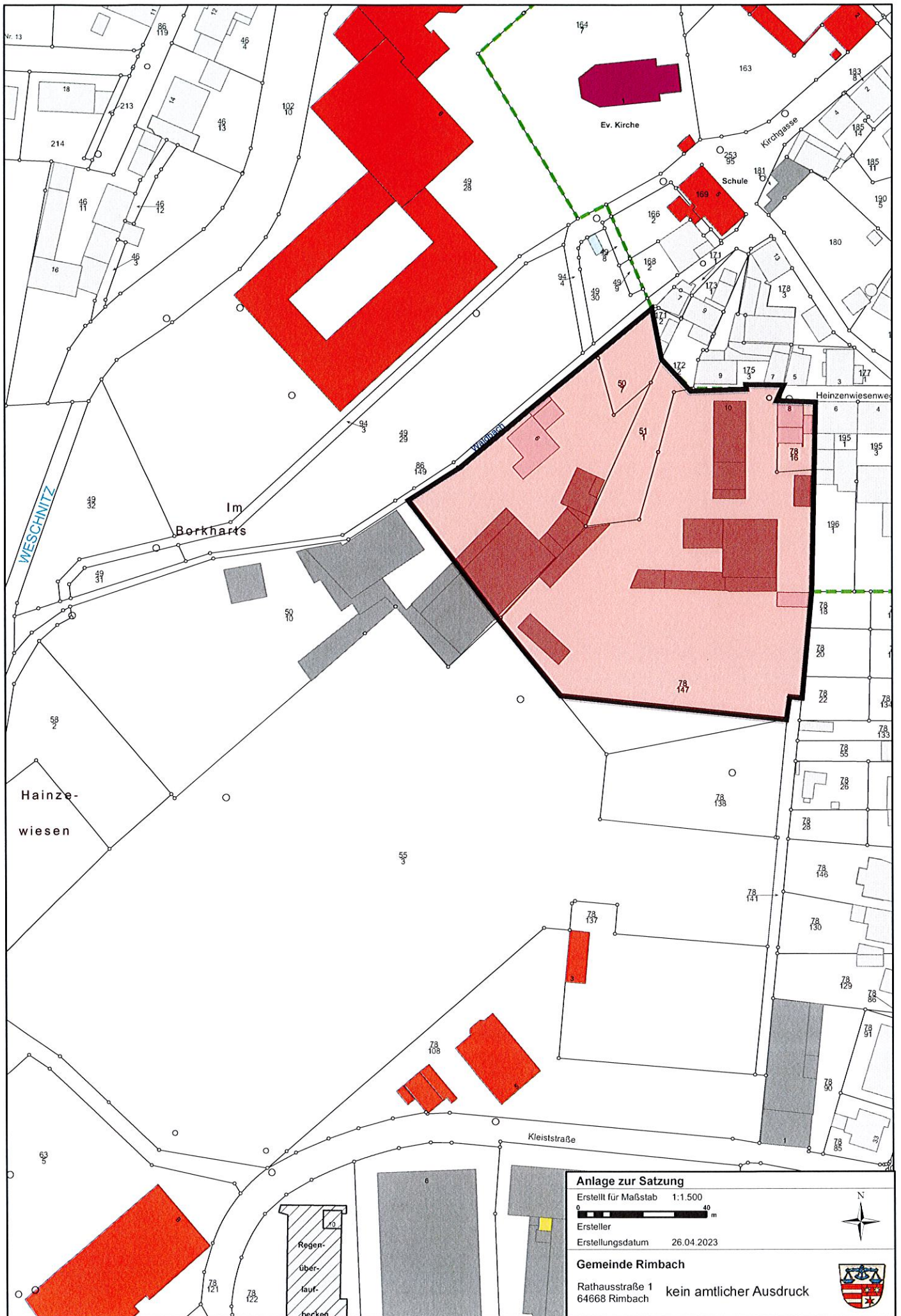
Gemäß § 4 tritt die Satzung am 21. Mai 2023 in Kraft.

Rimbach, den 22. Mai 2023



Holger Schmitt
Bürgermeister





Anlage zur Satzung

Erstellt für Maßstab 1:1.500



Ersteller

Erstellungsdatum 26.04.2023



Gemeinde Rimbach

Rathausstraße 1 kein amtlicher Ausdruck
64668 Rimbach

